

Stiftung Carbon Fri



CARBON
FRI

REGLEMENT ÜBER
DIE VERGABE DES LABELS
Produkte | Dienstleistungen

Inhalt

1. Zertifizierungsregeln.....	1
1.1. Gesuch für die Vergabe des Labels.....	1
1.2. Vergabekriterien des Labels	1
1.3. Ausschlusskriterien	2
1.4. Investition in die Stiftung	3
1.5. Vergabe des Labels	4
1.6. Gültigkeitsdauer des Labels und Erneuerung.....	4
2. Verwendung des Labels	5
2.1. Allgemeine Regeln.....	5
2.2. Aberkennung des Labels.....	5
3. Führen des Registers	6
3.1. Inhalt des Registers.....	6
3.2. Registernummer	6
3.3. Neuregistrierung	6
3.4. Mutationen und (nicht-)Verlängerung	6
3.5. Erwähnung eines Entzugs oder einer nicht ordnungsgemässen oder missbräuchlichen Verwendung	6
4. Inkrafttreten	7
5. Unterschriften	7
I Anhang : technische Spezifikationen	8
I.I Analyse, Datenerhebung, Darstellung der Daten.....	8
I.II Treibhausgas-Bilanz gemäss ISO/TS 14067	8
II Anhang : Referenzen	10

Der Stiftungsrat der Stiftung Carbon Fri erlässt das vorliegende Reglement. Er allein ist für dessen Inhalt verantwortlich.

Ein Label kann vergeben werden für ein Produkt, eine Dienstleistung, einen Prozess, ein Unternehmen oder eine Veranstaltung. Das vorliegende Reglement ist anwendbar auf das Verfahren für die Vergabe eines Labels an ein Produkt oder an eine Dienstleistung.

1. ZERTIFIZIERUNGSREGELN

1.1. GESUCH FÜR DIE VERGABE DES LABELS

Gesuche für die Vergabe des Labels müssen in elektronischer Form und mit sämtlichen erforderlichen Unterlagen an die Geschäftsstelle der Stiftung Carbon Fri eingereicht werden. Das entsprechende Gesuchsformular ist auf der Website der Stiftung verfügbar. Folgende Dokumente sind dem Gesuch beizulegen:

1. Treibhausgas-Bilanz, unterzeichnet von einem gemäss dem Reglement «Akkreditierung der Unternehmen» akkreditierten Unternehmen.
2. Aktionsplan, in dem die geplanten Massnahmen zur Reduktion ausgeführt werden, unterzeichnet durch den Gesuchsteller und das akkreditierte Unternehmen. Der Aktionsplan muss klar umrissene, nach Möglichkeit bezifferte Ziele enthalten.
3. Bescheinigung durch das akkreditierte Unternehmen, dass die allgemeine Klimapolitik des Gesuchstellers die Anforderungen von Art. 1.2. des vorliegenden Reglements erfüllt und dass seine Geschäftspolitik kohärent ist mit seiner allgemeinen Klimapolitik.
4. Beschreibung der Auswirkung auf die Umwelt während des Lebenszyklus' des Produkts oder der Dienstleistung, die mit dem Label ausgezeichnet werden sollen, unterzeichnet vom einem akkreditierten Unternehmen.
5. Verpflichtungsvertrag mit einer Laufzeit von 3 Jahren.

Gesuche können jederzeit eingereicht werden. Sie werden vom Stiftungsrat innert einer Frist von einem Monat nach Eingabe des vollständigen Dossiers behandelt. Die Kosten für die Eingabe eines Gesuchs für die Vergabe des Labels gehen zulasten des gesuchstellenden Unternehmens. Für das Gesuch wird von der Stiftung keine finanzielle Unterstützung gewährt.

1.2. VERGABEKRITERIEN DES LABELS

Das Label kann nur unter der Voraussetzung verliehen werden, dass die folgenden Kriterien erfüllt sind:

1. Die Treibhausgas-Bilanz wurde von einem durch die Stiftung akkreditierten Unternehmen erstellt oder geprüft. Die Bilanz muss:
 - a) Die technischen Normen von ISO/TS 14067 erfüllen (s. Beilage I).

- b) Einen Perimeter der Treibhausgas-Bilanz aufweisen, der gemäss den Kriterien von ISO/TS 14067 erstellt wurde, und das Kriterium der Relevanz in Bezug auf die Geschäftstätigkeit erfüllen.
 - c) Gemäss den Vorgaben von ISO/TS 14067 quantifiziert sein: Die Bilanz muss vollständig, kohärent, transparent sowie genau sein und sämtliche Emissionsquellen umfassen. Die für die Berechnung der Emissionen benötigten Faktoren stammen aus anerkannten Quellen, oder wurden gemäss den neusten Richtlinien des IPCC – Intergovernmental Panel on Climate Change berechnet.
 - d) Weniger als 6 Monate vor dem Gesuch für die Vergabe des Labels erstellt worden sein.
2. Die Label-Gesuchsteller verpflichten sich, ihre Treibhausgas-Emissionen einzudämmen und erarbeiten einen Aktionsplan. Ein Prozess zur Reduktion von Treibhausgas-Emissionen muss geplant, am Laufen oder abgeschlossen sein.
 3. Die Label-Gesuchsteller arbeiten eine allgemeine Klimapolitik aus, die gemäss den Empfehlungen zur Climate Leadership der Organisation Business for Social Responsibility verfasst ist, interne und externe Massnahmen enthält sowie Massnahmen über die gesamte Wertschöpfungskette (Zulieferer, Transporte, Entsorgung, Anlagestrategie etc.) hinweg. Das Unternehmen richtet ein besonderes Augenmerk auf Bereiche, die hohe Treibhausgas-Emissionen hervorbringen. Die Label-Gesuchsteller verfolgen eine Geschäftspolitik, die kohärent ist mit ihrer allgemeinen Klimapolitik. Das gemäss dem Reglement «Akkreditierung von Unternehmen» akkreditierte Unternehmen bestätigt mittels einer Erklärung, dass der Label-Gesuchsteller eine allgemeine Klimapolitik ausgearbeitet hat und dass seine Geschäftspolitik deren Anforderungen genügt oder dass Massnahmen in diese Richtung getroffen wurden.
 4. Die Label-Gesuchsteller überweisen der Stiftung jedes Jahr einen fixen Betrag pro Tonne CO₂. Dieser Betrag wird auf der Grundlage der Treibhausgas-Bilanz berechnet und dient der Finanzierung von Projekten, die auf eine Reduktion von CO₂-Emissionen abzielen. Der einbezahlte Betrag muss die Gesamtheit der Emissionen des mit dem Label ausgezeichneten Produkts oder der ausgezeichneten Dienstleistung abdecken.
 5. Die Antragsteller des Labels müssen einen Vertrag unterzeichnen, der sie für 3 aufeinanderfolgende Jahre an das Auszeichnungsverfahren bindet. Die erste CO₂-Bilanz und die Verbesserungsmassnahmen für die nächsten 3 Jahre müssen spätestens 6 Monate nach der Unterzeichnung des Vertrags eingereicht werden.

1.3. AUSSCHLUSSKRITERIEN

Das Label kann in den folgenden Fällen nicht verliehen werden:

1. Das/die mit dem Label auszuzeichnende Produkt/Dienstleistung passt nicht zum Geist des Labels (Reduktion von CO₂-Emissionen und Kampf gegen den Klimawandel). Das Label kann nicht vergeben werden für Produkte oder Dienstleistungen, die von Unternehmen angeboten werden, deren Hauptaktivität einen direkten Bezug zur Produktion, zur Vermarktung oder zur Verwendung von fossilen Materialien aufweist.

2. Das Produkt oder die Dienstleistung haben auf der Basis des Lebenszyklus' eine starke Auswirkung auf die Umwelt. Jegliches Produkt oder jegliche Dienstleistung, für die das Label beantragt wird, muss von einer Beschreibung über dessen/deren Auswirkung auf die Umwelt während des Lebenszyklus' begleitet sein. Es wird empfohlen, für diese Beschreibung die nachfolgende Tabelle zu verwenden:

Etappe des Lebenszyklus	Auswirkung auf die Umwelt					
	Art der Energie	Ressourcen	Bodenverschmutzung	Wasserverschmutzung	Emissionen in die Atmosphäre	Andere
Gewinnung						
Transport						
Produktion						
Verwendung						
Entsorgung						

1.4. INVESTITION IN DIE STIFTUNG

1.4.1 PRINZIP

Ein fixer Betrag pro Tonne CO₂, die durch den Verkauf des mit dem Label ausgezeichneten Produkts oder der mit dem Label ausgezeichneten Dienstleistung generiert wird, muss semesterweise an die Stiftung bezahlt werden (Bezahlung nach Verleihung des Labels). Ein Unternehmen, welches das Label für ein Produkt oder eine Dienstleistung erhält, muss eine Liste mit den Kunden führen, welche das mit dem Label ausgezeichnete Produkt oder die mit dem Label ausgezeichnete Dienstleistung gekauft haben. Das Volumen der damit generierten Emissionen muss in der Liste aufgeführt werden. Die Stiftung hat das Recht, die Liste einzusehen, um die Rechnung ausstellen zu können.

1.4.2 MODALITÄTEN

Der fixe Betrag pro Tonne CO₂ wird vom Stiftungsrat festgelegt und kann auf der Website der Stiftung eingesehen werden. Der Stiftungsrat kann den Betrag jederzeit anpassen.

Der Betrag ist auf ein von der Stiftung bezeichnetes Konto zu überweisen. Die Stiftung verpflichtet sich, den Betrag im Wesentlichen für die Finanzierung von Projekten zu verwenden, die auf die Reduktion von CO₂-Emissionen im Kanton Freiburg abzielen. Die finanzierten Projekte sowie die zugewiesenen Beträge können auf der Website der Stiftung eingesehen werden.

Träger des Labels haben kein Mitspracherecht in Bezug auf die durch die Stiftung finanzierten Projekte. Der Stiftungsrat allein entscheidet über die

Zuteilung von Beträgen, unter Einhaltung des Reglements über die Vergabe von Beiträgen.

1.5. VERGABE DES LABELS

Die Stiftung vergibt das Label unter Anwendung des vorliegenden Reglements auf der Grundlage der Unterlagen, die vom Unternehmen geliefert wurden. Sie prüft insbesondere die folgenden Punkte:

1. Keines der in Art. 1.3 genannten Ausschlusskriterien ist erfüllt.
2. Die CO₂-Bilanz wurde von einem akkreditierten Unternehmen erstellt oder geprüft.
3. Es wurden Massnahmen für die nächsten 3 Jahre zur Reduktion der CO₂-Emissionen definiert, und diese Massnahmen wurden durch ein akkreditiertes Unternehmen bescheinigt. Die Geschäftspolitik ist kohärent zur allgemeinen Klimapolitik.

Falls ein Dossier unvollständig sein sollte, so kann es die Stiftung zur Ergänzung/Korrektur zurücksenden. Werden hingegen absichtliche Täuschungen oder andere Verletzungen gegenüber den Qualitätskriterien festgestellt, wird die Verleihung des Labels abgelehnt.

Die Verleihung des Labels erfolgt in Form eines Zertifikats, das von der Präsidentin / dem Präsidenten der Stiftung unterzeichnet ist. Das Zertifikat enthält die Bezeichnung des Produkts oder der Dienstleistung, an das/die das Label vergeben wurde, das Logo des Labels, das Ausgabejahr, die Gültigkeitsdauer und die Registernummer. Dem Zertifikat muss eine Information über die Bedingungen bezüglich der Verwendung des Labels beigelegt sein.

1.6. GÜLTIGKEITSDAUER DES LABELS UND ERNEUERUNG

Da sich die Erstellung einer Treibhausgas-Bilanz immer auf Daten aus der Vergangenheit stützt, ist das Label ab dem Zeitpunkt der Verleihung ein Jahr gültig. Die Gültigkeit kann jeweils um 12 Monate verlängert werden, nachdem die jährliche Rechnung betreffend den CO₂-Emissionen bezahlt wurde.

Nach 3 Jahre, im Hinblick auf die Erneuerung des Labels, muss mindestens 2 Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Labels eine neue CO₂-Bilanz erstellt werden.

Die Stiftung behält sich das Recht vor, das Label nicht erneut zu vergeben, wenn die Massnahmen, die im Hinblick auf die Reduktion der CO₂-Emissionen getroffen wurden, trotz der bei der vorangehenden Verleihung eingegangenen Verpflichtungen als ungenügend erachtet werden.

Wenn nach 3 Jahre die Erneuerung des Labels nicht vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erfolgt, wird die Rechnung für das nächste Jahr auf der Grundlage der CO₂-Bilanz des Vorjahres erstellt und dann entsprechend der tatsächlichen Bilanz korrigiert.

Wenn innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Labels keine neue CO₂-Bilanz eingereicht wird und/oder innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Labels die vollständige Zahlung des festen Betrags pro CO₂-

Tonne nicht geleistet wird, erfolgt der Ausschluss aus der Carbon Fri Gemeinschaft, und der Labelträger verliert das Recht, das Label weiterhin zu verwenden.

2. VERWENDUNG DES LABELS

2.1. ALLGEMEINE REGELN

Das Label ist in erster Linie ein Kommunikationsmittel. Es ist deshalb angezeigt, dass die Labelträger es auch tatsächlich nutzen. Um eine missbräuchliche Verwendung oder eine Verwendung, die das Ansehen des Labels beschädigen könnte, zu verhindern, müssen die folgenden Richtlinien für die Kommunikation und die Gültigkeit befolgt werden:

1. Allein die Stiftung ist berechtigt, das Label zu verleihen.
2. Kein Produkt und keine Dienstleistung dürfen das Label nach Ablauf von dessen Gültigkeit weiterverwenden.
3. Der Gültigkeitsbereich beschränkt sich auf das Produkt oder die Dienstleistung, die mit dem Label ausgezeichnet wurden. Das Label darf in der Kommunikation ausschliesslich in Verbindung mit dem Produkt oder der Dienstleistung verwendet werden, die mit dem Label ausgezeichnet wurden.
4. Der Träger des Labels ist nicht berechtigt, das Label zu verändern oder Änderungen jeglicher Art vorzunehmen.
5. Das Label «CARBON FRI» ist eine Garantiemarke, die beim eidgenössischen Institut für geistiges Eigentum eingetragen ist. Jegliche nicht autorisierte, missbräuchliche oder ungerechtfertigte Verwendung wird entsprechend dem Reglement der Garantiemarke geahndet.

2.2. ABERKENNUNG DES LABELS

Die Stiftung überprüft regelmässig die ordnungsgemässe Verwendung des Labels durch die Labelträger. Diese Überprüfungen werden schriftlich festgehalten.

Der Labelträger informiert die Stiftung von sich aus und umgehend, wenn die Kriterien für das Label nicht mehr erfüllt sind.

Wenn die Stiftung eine missbräuchliche oder nicht ordnungsgemässe Verwendung des Labels feststellt, informiert sie unverzüglich den Labelträger. Dieser hat eine Frist von 2 Wochen, um die Auflagen des vorliegenden Reglements wieder zu erfüllen.

Die Stiftung behält sich das Recht vor, das Label abzuerkennen, wenn die missbräuchliche oder nicht ordnungsgemässe Verwendung des Labels trotz Ermahnung der Stiftung nicht eingestellt wird.

Wird das Label weiterhin verwendet, nachdem ein Entzug ausgesprochen wurde, oder wird es nach Ablauf der zweiwöchigen Frist nach der Verwarnung missbräuchlich verwendet, kann die Stiftung Carbon Fri eine Geldstrafe von CHF 1'000.- pro Tag verhängen. Zudem behält sie das Recht, die Einstellung der

Zu widerhandlung sowie den Ersatz jeglichen Schadens zu verlangen, der ihr entstanden ist.

3. FÜHREN DES REGISTERS

Sämtliche verliehenen Label werden in einem Register verzeichnet. Das Register kann öffentlich auf der Website der Stiftung eingesehen werden. Das Register wird von der Stiftung verwaltet.

Die Träger der Labels stimmen der Veröffentlichung der unter Art. 3.1 genannten Informationen zu.

3.1. INHALT DES REGISTERS

Folgende Informationen werden im Register publiziert:

Anschrift des Unternehmens, welches das mit dem Label ausgezeichnete Produkt oder die mit dem Label ausgezeichnete Dienstleistung liefert; die individuelle Registernummer des Produkts oder der Dienstleistung, die mit dem Label ausgezeichnet wurden; Datum der Verleihung; Ablaufdatum; Treibhausgas-Emissionen gemäss Treibhausgas-Bilanz, die gemäss dem vorliegenden Reglement erstellt wurde, sowie eine Auswahl von Massnahmen, die im Rahmen einer allgemeinen Klimapolitik getroffen wurden oder geplant sind.

3.2. REGISTERNUMMER

Jedes Label erhält eine individuelle Registernummer, die auf dem Zertifikat ausgewiesen wird. Die Registernummer ist wie folgt zusammengesetzt: Ländercode, Branchencode (gemäss allgemeiner Systematik der Wirtschaftszweige NOGA), Laufnummer, Jahr der Verleihung.

3.3. NEUREGISTRIERUNG

Die Stiftung nimmt die Registrierung innert einer Frist von 10 Werktagen nach der Zertifizierung vor.

3.4. MUTATIONEN UND (NICHT-)VERLÄNGERUNG

Allein die Stiftung ist berechtigt, im Register Mutationen vorzunehmen. Jegliche Verlängerung der Eintragung setzt ein erneutes Zertifizierungsverfahren voraus. Im Falle einer Nichtverlängerung des Labels wird die Eintragung maximal 10 Werktage nach Ablauf der Gültigkeit gelöscht.

3.5. ERWÄHNUNG EINES ENTZUGS ODER EINER NICHT ORDNUNGSGEMÄSSEN ODER MISSBRÄUCHLICHEN VERWENDUNG

Im Falle eines Entzugs oder einer nicht ordnungsgemässen oder missbräuchlichen Verwendung des Labels (z.B. über die Gültigkeitsdauer hinaus) trägt die Stiftung den Entzug des Labels resp. die Art der missbräuchlichen Verwendung im Register ein. Sie

behält sich das Recht vor, die Partner des fehlbaren Unternehmens über die unstatthafte Verwendung des Labels zu informieren.

4. INKRAFTTRETEN

Das vorliegende Reglement tritt unmittelbar nach dessen Genehmigung in Kraft.

Massgebend ist die französische Version.

5. UNTERSCHRIFTEN

REGLEMENT GENEHMIGT IN FREIBURG AM 05.06.2024

Chantal Robin

Alain Lunghi

Präsidentin

Vizepräsident

I ANHANG : TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

Um für die Verleihung des Labels in Frage zu kommen, muss die Treibhausgas-Bilanz folgende Kriterien erfüllen:

I.I ANALYSE, DATENERHEBUNG, DARSTELLUNG DER DATEN

Nach einem ersten Inventar werden sämtliche Daten zur Aktivität und massgebliche Messungen gemäss ISO ISO/TS 14067 erhoben und ausgewiesen.

I.I.I ERSTELLEN DES PERIMETERS

Der Perimeter wird so erstellt, dass er das Kriterium der Relevanz für das Projekt und die Anwendung des Produkts oder der Dienstleistung erfüllt. Die Relevanz und die Ausschlusskriterien in Bezug auf indirekte Emissionen über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg sind begründet.

I.I.II ERSTELLEN VON SPEZIFISCHEN REGELN FÜR PRODUKTKATEGORIEN

Die spezifischen Regeln für Produktkategorien werden gemäss ISO/TS 14067 aufgestellt und bieten so ein aktuelles und wahrheitsgetreues Abbild der gegenwärtigen Situation.

I.I.III ERHEBEN DER DATEN

Die Identifizierung und das Erheben der Treibhausgas-Emissionen erfolgen gemäss ISO/TS 14067.

I.I.IV DATENERFASSUNG

Die Daten werden elektronisch erfasst, um sie anschliessend auswerten zu können.

I.II TREIBHAUSGAS-BILANZ GEMÄSS ISO/TS 14067

Die Treibhausgas-Bilanz wird auf der Basis der Summe der erhobenen und auf die verschiedenen Kategorien aufgeteilten Emissionen errechnet. Die Bilanz wird entsprechend der für die ISO/TS 14067 geltenden Quantifizierungsmethoden erstellt.

I.II.I QUANTIFIZIERUNGSMETHODE

Die Quantifizierungsmethode hält die Norm ISO/TS 14067 ein. Die Methode muss beschrieben und begründet sein.

I.II.II REFERENZ ODER EINSCHÄTZUNG DER EMISSIONSFAKTOREN

Bei der Wahl des Vorgehens für das Erheben von Daten bei Aktivitäten, die Treibhausgase produzieren, sind Emissionsfaktoren aus einer vertrauenswürdigen und anerkannten Quelle anzuwenden, welche die Herkunft der fraglichen Emissionen, die Zeitdauer der Erfassung, das geographische Umfeld und die Verwendung, für welche das Treibhausgasinventar vorgesehen ist, berücksichtigen. Die Rechnung bezieht Unsicherheitsfaktoren mit ein und muss so ausgeführt werden, dass sie nachprüfbar ist. Die Emissionsfaktoren müssen dementsprechend aufgelistet werden. Unsicherheitsfaktoren sind anzugeben.

I.II.III BERECHNUNG DER TREIBHAUSGAS-BILANZ

Die Berechnung der Treibhausgas-Bilanz erfolgt unter Berücksichtigung des zuvor festgelegten Perimeters, der Daten zur Branchentätigkeit und der aktuellen Emissionsfaktoren.

I.II.IV BERICHT ÜBER DAS TREIBHAUSGASINVENTAR

Das Treibhausgasinventar wird in Form eines Berichts zuhanden der Stiftung dargestellt. Es umfasst eine Beschreibung der Perimeter, die Wahl der Methode, die verwendeten Formeln, die Referenzen in Bezug auf die angewendeten Emissionsfaktoren, Hinweise zu Unsicherheitsfaktoren in den Berechnungen sowie eine Gesamtübersicht.

Der Bericht kann von einer durch die Stiftung akkreditierten Organisation verfasst werden.

I.II.V ANPASSUNG DER REGELN FÜR DIE PRODUKTKATEGORIEN

Die Regeln für die Produktkategorien werden angepasst bei strukturellen Veränderungen, Veränderungen des Herstellungsprozesses, Veränderung der Dienstleistung etc. (gemäss ISO/TS 14067). Wenn die Regeln für die Produktkategorien nicht aktuell sind, ist es nicht möglich, eine neue Überprüfung im Hinblick auf eine Verlängerung der Gültigkeit des Labels vorzunehmen.

I.II.VI NEUE ÜBERPRÜFUNG

Eine neue Überprüfung wird nötig, wenn die Berechnungsmethoden verändert werden, eine Anpassung der Regeln für die Produktkategorien vorgenommen werden musste oder wenn eine Veränderung vorgenommen wurde, die eine Doppelbuchung nach sich ziehen könnte.

II ANHANG : REFERENZEN

Das Label stützt sich auf die folgenden Normen und Standards:

1. ISO 14064-1 :2006 (2012), Treibhausgas – Teil 1: Spezifikation mit Anleitung zur quantitativen Bestimmung und Berichterstattung von Treibhausgasemissionen und Entzug von Treibhausgasen auf Organisationsebene.
2. ISO 14064-2 :2006 (2012), Treibhausgas – Teil 2: Spezifikation mit Anleitung zur quantitativen Bestimmung, Überwachung und Berichterstattung von Reduktionen der Treibhausgasemissionen oder Steigerungen des Entzugs von Treibhausgasen auf Projektebene.
3. ISO 14064-3:2006 (2012), Treibhausgas – Teil 3: Spezifikation mit Anleitung zur Validierung und Verifizierung von Erklärungen über Treibhausgase.
4. Business for Social Responsibility (2007): Beyond Neutrality: Moving Your Company Toward Climate Leadership. http://www.bsr.org/reports/BSR_Beyond-Neutrality.pdf (30.05.2011)
5. The Intergovernmental Panel of Climate Change (2006): Richtlinien 2006 des GIEC für nationale Treibhausgasinventare, erstellt durch das National Greenhouse Gas Inventories Programme, Eggleston H.S., Buendia L., Miwa K., Ngara T. and Tanabe K.
<http://www.ipcc-nggip.iges.or.jp/public/gl/french.html> (30.05.2011)
6. World Resources Institute and World Business Council for Sustainable Development (2004): The Greenhouse Gas Protocol - Corporate Accounting and Reporting Standard. Revised Edition 2004. <http://www.wbcsd.org/web/publications/ghg-protocol-revised.pdf> (30.05.2011), ISBN 1-56973-568-9
7. World Resources Institute and World Business Council for Sustainable Development (2011): The Greenhouse Gas Protocol Supplement - Corporate value chain (Scope 3) accounting and reporting standard. ISBN 978-1-56973-772-9
8. World Resources Institute and World Business Council for Sustainable Development (2004):The Greenhouse Gas Protocol - Corporate Accounting and Reporting Standard, Appendix
9. Base year recalculation methodologies for structural changes (Base Year Adjustment).
<http://www.ghgprotocol.org/files/ghgp/tools/Appendix-BaseYear.pdf> (30.05.2011)